

62. Setzt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes die Begründung eines Gesellschaftsvermögens oder die Leistung von Beiträgen voraus? Kann während der Dauer der Gesellschaft der geschäftsführende Gesellschafter Ersatz seiner Aufwendungen fordern, wenn weder ein Gesellschaftsvermögen vorhanden noch der Mitgesellschafter zur Leistung von Beiträgen verpflichtet ist?

BGB. §§ 705, 707, 713, 721, 669, 670, 426.

II. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1912 i. S. R. (Kl.) w. L. (Bekl.).
Rep. II. 326/12.

I. Landgericht Beuthen O/S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte war früher Miteigentümer des Grundstücks Blatt 293 in B. zur ungeteilten Hälfte, und auf seinem Anteile lastete eine Hypothek von 12000 *M.*, deren persönlicher Schuldner er war. Als im Jahre 1904 die Zwangsversteigerung bevorstand, brachte der Kläger, um das Grundstück leichter erstehen zu können, die Hypothek an sich. Er erhielt den Zuschlag zu einem Preise, der nur die der Hypothek vorgehenden Rechte deckte, und wurde als alleiniger Eigentümer eingetragen. Dem Erwerb der Hypothek und des Grundstücks war eine Vereinbarung der Parteien vorausgegangen, wonach sie hinterher an dem Grundstücke „je zur Hälfte beteiligt“ sein sollten. Der Kläger verwandte in den Jahren 1904 bis 1908 etwa 29000 *M.* auf das Grundstück und klagte dann in zwei, später verbundenen, Prozessen gegen den Beklagten auf Erstattung von je 3000 *M.*, indem

er geltend machte, daß zwischen ihnen eine Gesellschaft bestehe. Hilfsweise berief er sich darauf, daß er mit der Hypothek ausgefallen sei und daß der Beklagte ihm als persönlicher Schuldner hafte. Der Beklagte bestritt, daß er zum Erfasse verpflichtet sei; er behauptete, der Ausfall der Hypothek habe auf gemeinschaftliche Rechnung gehen sollen, und wandte auf alle Fälle ein, daß er nur gegen Auflassung des Miteigentums zur Hälfte zu zahlen brauche.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Der Beklagte legte Berufung ein, und in der Berufungsinstanz stellte der Kläger den Hilfsantrag, den Beklagten zur Zahlung in das Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft zu verurteilen, auch gab er anheim, die Verurteilung Zug um Zug gegen Auflassung der ideellen Hälfte des Grundstückseigentums auszusprechen.

Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „In der anlässlich der Zwangsversteigerung von den Parteien getroffenen Vereinbarung findet das Berufungsgericht einen Gesellschaftsvertrag, da, wie es ausführt, zur Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses schon eine Beteiligung am Endergebnis eines Geschäfts ohne Bildung eines Gesellschaftsvermögens und ohne Beitragspflicht genüge. Die Abweisung der Klage begründet es folgendermaßen: Der Kläger fordere als Gesellschafter von dem Beklagten, als seinem Mitgesellschafter, die Erstattung der Hälfte seiner angeblichen Aufwendungen auf das Grundstück. Eine solche Erstattungspflicht bestehe jedoch während der Dauer der Gesellschaft nur dem Gesellschaftsvermögen gegenüber, und der Kläger könne deshalb von dem Beklagten persönlich weder an sich selbst noch zum Vermögen der Gesellschaft Zahlung fordern. Der Erstattungsanspruch lasse sich auch nicht aus einer Beitragspflicht des Beklagten herleiten, da nach dem Parteivorbringen nicht anzunehmen sei, daß sich der Beklagte zu Beiträgen vertraglich verpflichtet habe. Der Kläger habe vielmehr auf Befragen erklärt, daß die Leistung von bestimmten Beiträgen durch den Beklagten nicht vereinbart worden sei. Es lasse sich auch nicht annehmen, daß der Beklagte durch die Vereinbarung, „wie bisher“ am Grundstücke beteiligt bleiben zu wollen, stillschweigend die Verpflichtung übernommen habe, zu den Kosten der Verwaltung des Grundstücks beizutragen.“

Ebenso wenig sei der Erstattungsanspruch des Klägers mit der neuen Behauptung zu rechtfertigen, daß die Vereinbarung der Parteien auch die Teilung der Einnahmen und Ausgaben zum Inhalte gehabt habe. Denn der Kläger habe die Frage, wann vereinbarungsgemäß diese Teilung habe stattfinden sollen, nicht beantwortet, und in Ermangelung einer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Teilung müsse nach der ganzen Tendenz des Gesellschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommen werden, daß der Teilung eine Abrechnung zwischen den Parteien vorauszugehen habe, wie sie unstreitig nicht erfolgt sei. Wolle man den Anspruch auf Teilung der Ausgaben als Anspruch auf Verteilung des Verlustes ansehen, so sei er mit Rücksicht auf das vom Kläger behauptete Fortbestehen der Gesellschaft gleichfalls zurzeit unzulässig. Auch unter keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkte lasse sich der Erstattungsanspruch des Klägers rechtfertigen. Soweit der Kläger seinen Anspruch als einen solchen auf Schadloshaltung wegen Ausfalls der Hypothek von 12000 *M* aufrecht erhalten wolle, komme in Betracht, daß nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Beklagten die Deckung des etwaigen Ausfalls „auf gemeinschaftliche Rechnung“ vereinbart worden sei und daß infolgedessen die Ausfallforderung während des Bestehens der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden könne.

Die Revision findet zunächst einen unlöslichen Widerspruch darin, daß das Berufungsgericht dem geschäftsführenden Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen aus dem Gesellschaftsvermögen auch während des Bestehens der Gesellschaft gebe, trotzdem aber den Hilfsantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung in das Gesellschaftsvermögen für unzulässig erkläre. Sodann weist sie darauf hin, daß der Kläger von Anfang an die Vereinbarung einer Beitragspflicht zur Hälfte behauptet habe, wie sie sich schon aus § 705 Abs. 1 BGB. ergebe, und sie meint, daß die Vereinbarung, der Beklagte solle „wie bisher“ am Grundstücke beteiligt bleiben, keinen anderen Sinn, als den der Fortdauer seiner Beitragspflicht haben könne. Sie bezeichnet es ferner als einen Verstoß gegen die §§ 271, 157 BGB., daß das Berufungsgericht die nach der Behauptung des Klägers ohne Festsetzung einer bestimmten Zeit vereinbarte Teilung der Einnahmen und Ausgaben erst nach einer Abrechnung zwischen den Parteien zulassen wolle, obgleich eine solche Abrechnung erst nach

der Bewertung des Grundstücks möglich sei, diese sich aber voraussichtlich erst nach Jahren werde bewerkstelligen lassen. Endlich wendet sie sich gegen die Auffassung, daß die vereinbarte Deckung des Ausfalls der Hypothek von 12000 *M* „auf gemeinschaftliche Rechnung“ erst nach Auflösung der Gesellschaft gefordert werden könne.

Die erhobenen Angriffe sind ungerechtfertigt. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß eine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB. begrifflich weder die Begründung eines Gesellschaftsvermögens noch die Leistung von Beiträgen voraussetzt, vielmehr könnten die Gesellschafter sich auch in anderer Weise, insbesondere dergestalt zur Förderung der Erreichung eines gemeinsamen Zweckes verpflichten, daß dabei nur einer von ihnen die zur Durchführung des geschäftlichen Unternehmens erforderlichen Mittel zu beschaffen hat (vgl. *Zur. Wochenschr.* 1905 S. 719 Nr. 10; *Warneyer, Rechtsprech.* 1909 Nr. 408; *Zur. Wochenschr.* 1909 S. 656 Nr. 6). Von diesem Standpunkt aus, den der erkennende Senat teilt, durfte das Berufungsgericht, der Auffassung beider Parteien entsprechend, hier ein Gesellschaftsverhältnis für vorliegend erachten, auch wenn es zu der Feststellung gelangte, daß die Bildung eines Gesellschaftsvermögens weder erfolgt, noch beabsichtigt war und daß der Beklagte zur Leistung von Beiträgen an den Kläger nicht verpflichtet sein sollte. Diese Feststellung hat aber das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung getroffen.

Daß das Grundstück zu dessen Erwerbung und Bewertung die Parteien sich vereinigt haben, nicht Gesellschaftseigentum, sondern Miteigentum nach ungeteilten Hälften werden sollte, ergibt schon das beiderseitige Vorbringen. Der Beklagte hat gegenüber der von ihm bestrittenen Klageforderung für alle Fälle ein Zurückhaltungsrecht wegen seines Anspruchs auf Einräumung des Miteigentums geltend gemacht, und der Kläger hat dementsprechend seine Anträge dahin geändert, daß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung nur Zug um Zug gegen Auflassung des Miteigentums zur Hälfte an ihn gefordert werde. Von einem Gesellschaftseigentum an sonstigen Vermögensstücken ist gleichfalls nirgends die Rede. Namentlich nötigt die behauptete Fassung der Vertragsabredungen

— daß die Parteien „an dem Grundstücke je zur Hälfte beteiligt sein“, der Beklagte „wie bisher“ beteiligt bleiben, eine „Teilung

der Einnahmen und Ausgaben“ stattfinden, die Deckung des etwaigen Ausfalls der vom Kläger behufs Erleichterung der Anfeinerung erworbenen Hypothek „auf gemeinschaftliche Rechnung“ erfolgen sollten —

keineswegs zur Annahme einer Verpflichtung der Parteien, behufs Bildung eines Gesellschaftsvermögens Beiträge zu leisten. Nach der ganzen Sachlage kann es vielmehr sehr wohl die Absicht der Vertragsschließenden gewesen sein, daß das Gesellschaftsverhältnis nach außen nicht hervortreten und die Beschaffung aller zum Erwerb und zur Erhaltung des Grundstücks bis zur Erreichung des Gesellschaftszwecks durch die Weiterveräußerung erforderlichen Geldmittel dem Kläger obliegen solle, der denn auch bisher die Mittel tatsächlich allein hergegeben hat. Mit der Möglichkeit, daß sich das Grundstück erst nach Jahren werde veräußern lassen, haben die Parteien bei Errichtung des Gesellschaftsvertrags anscheinend nicht gerechnet. Es ist deshalb auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht in jenen Vertragsberedungen den Ausdruck einer Verpflichtung des Beklagten, zur Förderung des Gesellschaftszwecks an den Kläger persönlich Beiträge zu leisten, gleichfalls nicht gefunden hat.

Muß man aber hiervon ausgehen, so ist auch die Folgerung unabweislich, daß der Kläger zur Zeit einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung eines der Hälfte seiner Aufwendungen gleichkommenden Betrags, sei es an ihn persönlich, sei es zum Gesellschaftsvermögen, überhaupt nicht hat. Nach § 713 BGB. finden auf die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Gesellschafters die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB. nur soweit Anwendung, als sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt. Der geschäftsführende Gesellschafter kann daher zwar auf Grund der §§ 669, 670 a. a. D. schon während des Bestehens der Gesellschaft für die zur Geschäftsführung erforderlichen Aufwendungen Vorschuß und für gemachte Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte, Ersatz fordern. Nach der Natur des Gesellschaftsverhältnisses kann er aber, wie die herrschende Meinung mit Recht aus § 707 BGB. entnimmt, seine zur Leistung von Beiträgen nicht oder nicht mehr verpflichteten Mitgesellschafter nur auf Duldung der Befriedigung wegen dieser Forderung aus dem etwa vorhandenen Gesellschaftsvermögen in Anspruch nehmen. Eine

Inanspruchnahme der Mitgesellschafter auf Zahlung, sei es an ihn, sei es zum Gesellschaftsvermögen, steht dem geschäftsführenden Gesellschafter vor Auflösung der Gesellschaft nur insoweit zu, als noch vereinbarte Beiträge rückständig sind. Aus § 426 BGB. läßt sich gegenüber der Sonderbestimmung des § 707 nichts Gegenteiliges folgern.

Endlich hat das Berufungsgericht das Gesetz auch nicht dadurch verletzt, daß es den eventuellen Klagegrund der persönlichen Haftung des Beklagten für die vom Kläger erworbene und bei der Zwangsversteigerung ausgefallene Hypothek verneint hat. Aus der unstreitigen Vereinbarung, daß der Ausfall „auf gemeinschaftliche Rechnung“ zu decken sei, durfte es entnehmen, daß an die Stelle der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung gegen den Beklagten der Anspruch des Klägers auf Schadloshaltung bei der Gewinn- und Verlustverteilung nach Auflösung der Gesellschaft (§ 721 BGB.) treten sollte.“